



Arbeitszeitregelung

Lesen Sie zuerst die Informationen zur Arbeitszeitregelung ab 01.09.2018 aufmerksam durch.

Beantworten Sie dann die folgenden Fragen.

Kontrolliere Sie erst danach die Ergebnisse mithilfe des Informationsblattes.

Korrigieren Sie fehlerhafte oder unvollständige Lösungen, sodass zum Schluss alle Fragen richtig beantwortet wurden.

Frage 1: Durch wen wird die Arbeitszeit für die meisten Berufe geregelt?

Antwort: Durch den Kollektivvertrag.

Frage 2: Welche tägliche und wöchentliche Arbeitszeit sieht das Arbeitszeitgesetz vor?

Antwort: 8 Stunden täglich, 40 Stunden pro Woche

Frage 3: Auf welcher Grundlage beruhen die verkürzten Arbeitszeiten von 37, 38,5 oder 39 Arbeitsstunden pro Woche?

Antwort: Der Kollektivvertrag oder die Betriebsvereinbarung können Bestimmungen enthalten, die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer günstiger sind.

Frage 4: Kann die Tagesarbeitszeit auch auf bis zu 10 Stunden ausgedehnt werden? Wenn ja, welchen Vorteil hätte das?

Antwort: Ja, das ist möglich, wenn es der KV oder eine Betriebsvereinbarung zulässt. Der Vorteil wäre, dass damit ein 4-Tage-Woche möglich ist.

Frage 5: Darf die Tagesarbeitszeit auch für Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren auf 10 Stunden ausgedehnt werden?

Antwort: Nein, die Arbeitszeit von Jugendlichen darf nur auf 9 Stunden pro Tag bzw. 45 Wochenstunden angehoben werden.

Frage 6: Wie müssen nach Ende des Durchrechnungszeitraumes übrig gebliebene Stunden abgerechnet werden?

Antwort: als Überstunden



Frage 7: Darf der Betrieb bis zu 10 Überstunden pro Woche anordnen? Kann die bzw. der Beschäftigte das ablehnen?

Antwort: Ja, der Betrieb darf pro Woche bis zu 10 Überstunden anordnen, also insgesamt 50 Arbeitsstunden pro Woche. Nein, die bzw. der Beschäftigte kann das nicht ablehnen.

Frage 8: Wann darf die Arbeitszeit sogar auf 12 Stunden pro Tag bzw. 60 Stunden pro Woche erhöht werden?

Antwort: Wenn außerordentlicher Arbeitsbedarf besteht.

Frage 9: Ist es erlaubt, die Tagesarbeitszeit auf 12 ½ Stunden auszuweiten? Kann die bzw. der Beschäftigte das ablehnen?

Antwort: Ja, wenn nach der Tagesarbeitszeit z. B. Aufräumarbeiten erforderlich sind. Die bzw. der Beschäftigte kann aber diese Überstunden ablehnen, z. B. wegen familiären Verpflichtungen. Den Beschäftigten dürfen wegen der Ablehnung keine Nachteile entstehen.

Frage 10: Dürfen auch Lehrlinge für Vor- und Aufräumarbeiten Überstunden machen?

Antwort: Ja, für Lehrlinge ab 16 Jahren ist täglich eine halbe Überstunde ausschließlich für Vor- und Aufräumarbeiten zulässig. Pro Woche dürfen es nicht mehr als 3 Überstunden sein.

Frage 11: Nach wie vielen Stunden Arbeitszeit ist eine Ruhepause zu gewähren und wie lange muss sie mindestens sein?

Antwort: Spätestens nach 6 Stunden Arbeitszeit ist mindestens ½ Stunde Ruhe zu gewähren.

Frage 12: Wer muss die täglich geleistete Arbeitszeit, die Wochenarbeitszeit, die täglichen Ruhepausen und die Dauer der Nacht- und Wochenendruhe aufzeichnen?

Antwort: Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber.